

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. Dezember 2020

### **1202. Zweite Welle der Coronapandemie, Entschädigung der Zusatzkosten von Covid-Spitälern im Januar und Februar 2021 (zusätzliche Ausgabe)**

#### **A. Ausgangslage**

Seit Anfang Oktober steigt die Anzahl der Hospitalisationen im Zusammenhang mit einer Erkrankung an Covid-19 rapide an. Im November wurden in den Zürcher Spitälern so viele Personen mit einer Covid-19-Erkrankung behandelt wie noch nie zuvor während der Pandemie. Ende November waren 400 Covid-Patientinnen und -Patienten hospitalisiert (davon rund 10% ausserkantonale). Die Anzahl der Hospitalisierten im Höhepunkt der ersten Pandemiewelle im Frühling 2020 betrug – zum Vergleich – rund 200. Während die Zahlen der positiv getesteten Personen im November zunächst täglich zurückgegangen sind, ist in den letzten zwei Wochen eine Stagnation auf sehr hohem Niveau zu beobachten. Es ist davon auszugehen, dass die Bewältigung der zweiten Welle der Coronapandemie den ganzen Winter andauern wird.

Mit der Verfügung «Anordnungen und Empfehlungen an die Spitäler betreffend Corona-Virus» vom 17. März 2020 (7. Aktualisierung, gültig ab 3. Dezember 2020) hat die Gesundheitsdirektion Vorgaben zur Unterstützung der Spitäler bei der Bewältigung des Patientenaufkommens gemacht. Die Spitäler wurden hierfür in drei Kategorien – Covid-A-, Covid-B- und Covid-C-Spitäler – mit jeweils unterschiedlichen Kompetenzen und Pflichten eingeteilt. Schwere Verläufe werden in den Covid-A- und Covid-B-Spitälern mit der ihnen zur Verfügung stehenden Intensivmedizin behandelt. Die Covid-C-Spitäler wiederum entlasten die Covid-A- und Covid-B-Spitäler, in dem sie unter anderem Covid-Patientinnen und -Patienten nach Beendigung der Akutphase ihrer Erkrankung sowie Nicht-Covid-Patientinnen und -Patienten, deren Behandlung nicht weiter aufgeschoben werden kann und die von einem A- oder B-Spital zugewiesen wurden, behandeln.

Bei der Behandlung von Covid-Patientinnen und -Patienten fallen Zusatzkosten für Schutz- und Hygienemassnahmen sowie die Trennung von Covid- und Nicht-Covid-Patientinnen und -Patienten an. Zudem entstehen indirekte Kosten im Spitalbetrieb, da die spitalinternen Kapazitäten und Prozesse laufend an die dynamische Entwicklung angepasst werden müssen. Mit Beschluss Nr. 1105/2020 bewilligte der Regierungsrat eine gebundene Ausgabe, um die Zusatzkosten der Covid-Spitäler für den Zeitraum vom 17. Oktober bis zum 31. Dezember 2020 zu entschädigen.

## **B. Massnahme**

Die Entschädigung gemäss RRB Nr. 1105/2020 soll verlängert werden. Die entsprechenden Grundlagen und insbesondere die Zielsetzung aus der Sicht der Versorgungsplanung sind im genannten Regierungsratsbeschluss aufgeführt. Hinzu kommt, dass die Spitäler bereits begonnen haben, angepasst an die derzeitige, teilweise sehr hohe Auslastung, elektive Eingriffe zu verschieben, was die Zusatzkosten der Spitäler erhöht. Mit der Verlängerung der Entschädigung sollen die Zusatzkosten der Covid-Spitäler zur Bewältigung der zweiten Welle der Coronapandemie in den als besonders kritisch einzustufenden Wintermonaten Januar und Februar 2021 abgegolten werden.

Zur Kalkulation der Entschädigung wurden die Kosten der Behandlung von Covid-Patientinnen und -Patienten aufgrund von Angaben der Spitäler zur Bettenzahl und zu den Behandlungskosten der Covid-Patientinnen und -Patienten sowie von Prognosen zur Bettenauslastung durch Covid-Patientinnen und -Patienten abgeschätzt. Es wird davon ausgegangen, dass die Zusatzkosten der Spitäler rund 20% der Behandlungskosten der Covid-Patientinnen und -Patienten betragen.

Die kalkulierten Zusatzkosten werden anhand einer Pauschale pro Bett auf die Spitäler aufgeteilt. Bei der Entschädigung wird differenziert zwischen Intensivpflegebetten und Normalbetten. Durch die Kategorisierung wird den unterschiedlichen Kosten der Behandlung der Covid-Patientinnen und -Patienten Rechnung getragen. Die Pauschale beträgt Fr. 10000 für ein Intensivpflegebett und Fr. 2500 für ein Normalbett. Die im Vergleich zu RRB Nr. 1105/2020 tiefere Pauschale ist mit der um 16 Tage kürzeren Zeitperiode begründet. Ausgenommen von der Entschädigung sind die in der Verfügung «Anordnungen und Empfehlungen an die Spitäler betreffend Corona-Virus» vom 17. März 2020 (7. Aktualisierung, gültig ab 3. Dezember 2020) als Covid-C-Spital kategorisierten Reha-Kliniken.

Bei der Entschädigung wird nicht berücksichtigt, ob die Kapazitäten für Behandlungen inner- oder ausserkantonaler Covid-Patientinnen und -Patienten eingesetzt werden. Ende November 2020 lag der Anteil ausserkantonaler Covid-Patientinnen und -Patienten bei rund 10% der gut 400 hospitalisierten Personen. In der Intensivpflege betrug der Anteil rund 20%. Die Gesundheitsdirektion strebt gemäss RRB Nr. 1105/2020 zur Abgeltung jener Zusatzkosten, die auf die Behandlung ausserkantona-ler Patientinnen und Patienten zurückgehen, mit den betroffenen Kantonen eine Vereinbarung an.

### C. Finanzielle Auswirkung

Die Zusatzkosten der Covid-Spitäler für Januar und Februar 2021 betragen gemäss Schätzungen der Gesundheitsdirektion rund 12,4 Mio. Franken. Bei Aufteilung des Betrags anhand der Anzahl Betten auf die Covid-Spitäler ergeben sich folgende finanzielle Entschädigungen pro Spital:

	Anzahl Intensivpflege- betten	Anzahl Normal- betten	Beitrag Intensivpflege- betten in Franken	Beitrag Normal- betten in Franken	Beitrag Gesamt in Franken
Universitätsspital Zürich	64	830	640 000	2 075 000	2 715 000
Kantonsspital Winterthur	18	427	180 000	1 068 000	1 248 000
Stadtpital Waid und Triemli	26	564	260 000	1 410 000	1 670 000
Klinik Hirslanden	22	335	220 000	838 000	1 058 000
Kinderspital Zürich	25	134	250 000	335 000	585 000
Spital Limmattal	8	188	80 000	470 000	550 000
See-Spital Horgen	6	121	60 000	303 000	363 000
Spital Uster	7	165	70 000	413 000	483 000
GZO AG Spital Wetzikon	7	137	70 000	343 000	413 000
Spital Bülach	7	150	70 000	375 000	445 000
Spital Zollikerberg	6	156	60 000	390 000	450 000
Spital Männedorf	7	131	70 000	328 000	398 000
Klinik Im Park	6	114	60 000	285 000	345 000
Universitätsklinik Balgrist	6	84	60 000	210 000	270 000
Seespital Kilchberg	0	86	0	215 000	215 000
Schulthess Klinik	0	125	0	313 000	313 000
Spital Affoltern	0	72	0	180 000	180 000
Limmatklinik	0	9	0	23 000	23 000
Klinik Lengg	0	19	0	48 000	48 000
Uroviva Klinik für Urologie	0	13	0	33 000	33 000
Adus Medica	0	9	0	23 000	23 000
Klinik Susenberg	0	13	0	33 000	33 000
Sune-Egge	0	25	0	63 000	63 000
Privatklinik Bethanien	0	96	0	240 000	240 000
Klinik Pyramide am See	0	20	0	50 000	50 000
Privatklinik Lindberg	0	68	0	170 000	170 000
<b>Total</b>	<b>215</b>	<b>4091</b>	<b>2 150 000</b>	<b>10 234 000</b>	<b>12 384 000</b>

Zur Umsetzung der Massnahme ist in der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation, für 2021 eine Ausgabe von Fr. 12 384 000 zu bewilligen.

Die gesetzliche Grundlage der Massnahme bildet § 54 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes (LS 810.1), wonach der Kanton an die Kosten, die Dritten durch ihre Mitwirkung beim Vollzug des Epidemiengesetzes entstanden sind, Subventionen bis zu 100% der Kosten leisten kann, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind.

Subventionen gelten gemäss § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes als gebundene Ausgaben, wenn der Subventionszweck und der Höchstsatz festgelegt sind. Für die Unterstützung gemäss der vorliegenden Massnahme sind beide Voraussetzungen gemäss Staatsbeitragsgesetz erfüllt. Somit ist die Gebundenheit der entsprechenden Ausgaben gegeben. Der Entschädigung wird die Logik der Abgeltung von Zusatzkosten gemäss der Entschädigung für das 4. Quartal 2020 zugrunde gelegt (RRB Nr. 1105/2020). Damit ist sie als zusätzliche Ausgabe zu betrachten, zusammen mit den Ausgaben für das Massnahmenpaket (RRB Nr. 572/2020).

Die erforderlichen Mittel sind im Budgetentwurf 2021 nicht eingestellt und können innerhalb der Leistungsgruppe Nr. 6300 nicht kompensiert werden. Die Voraussetzung für die Bewilligung der Kreditüberschreitung ist gegeben (§ 22 Abs. 1 lit. a Gesetz über Controlling und Rechnungslegung [LS 611]). Ein Verzicht auf die Unterstützung würde die Pandemiebewältigung bezüglich der Sicherstellung von ausreichenden Behandlungskapazitäten erheblich beeinträchtigen, und auch ein Aufschub ist aufgrund der Dringlichkeit der Aufgaben nicht möglich.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Entschädigung der Zusatzkosten der Covid-Spitäler zur Bewältigung der zweiten Welle der Coronapandemie in den Monaten Januar und Februar 2021 wird eine zusätzliche gebundene Ausgabe von Fr. 12 384 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation, bewilligt. Die gesamte zur Verfügung stehende Ausgabensumme beträgt Fr. 332 291 000.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**